

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans
staatskanzlei@nw.ch

Uzwil, 13.01.2020

Energiegesetz Nidwalden – Stellungnahme von Gebäudehülle Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gebäudehülle Schweiz dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes Stellung zu nehmen. Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die vorliegende Teilrevision bietet dem Kanton Nidwalden die Chance, ein wegweisendes Energiegesetz zu verankern, das uns der Energiewende einen Schritt näherbringt. Wir ermuntern die Regierung und das Parlament dazu, diese Chance zu packen. Als prioritär für ein zeitgemässes Energiegesetz erachten wir den Ausstieg aus den fossilen Energien und das Ersetzen von ineffizienten Verbrauchs-Formen (direktes Heizen mit Strom).

Wir begrüssen, dass der Kanton Nidwalden das komplette Basismodul plus ein Zusatzmodul im kantonalen Gesetz verankern will. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass die MuKE n nur der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone sind. Wir anerkennen die Verankerung der MuKE n 14 als einen Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der Herausforderung Klimawandel muss dieser Weg aber noch konsequenter gegangen werden. Denn schliesslich verlangen die einstimmigen Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien innerhalb weniger Jahrzehnte (bis spätestens 2040). Für den Gebäudesektor im Kanton Nidwalden heisst dies konkret, dass ab sofort bei jedem Einbau und Ersatz von Heizungen CO₂-freie Lösungen zum Einsatz kommen müssen (siehe dazu insbesondere die Forderungen zu Artikel 14a und b).

Gebäudehülle Schweiz fordert daher den Kanton Nidwalden auf, die MuKE n 2014 inkl. allen Zusatzmodulen umzusetzen und sie an einzelnen Stellen intelligent weiterzuentwickeln. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Artikeln finden Sie im ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Gebäudehülle Schweiz



Urs Hanselmann

Leiter Technik Solar/ Energie

Vernehmlassung zur

Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (NG 641.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann auch elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Fragebogens orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Herzlichen Dank.

Absender: Gebäudehülle Schweiz

1. Sind sie einverstanden, dass Kanton Nidwalden zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes die kantonale Energiegesetzgebung einer Revision unterzieht?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

2. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden eine Harmonisierung der Energievorschriften für Gebäude mit den Kantonen, insbesondere mit den Kantonen der Zentralschweiz anstrebt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Die Harmonisierung ist wichtig, sollte aber nicht als Vorwand dienen, auf ambitioniertere Regelungen für einen besseren Klimaschutz zu verzichten.*

3. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden sich an den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) ausrichtet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Seit der Erarbeitung der letzten MuKEn sind enorme Entwicklungen in Sachen Klimaschutz im Gange – technisch, politisch und gesellschaftlich. Dieser Entwicklung sollte Rechnung getragen werden, indem über die MuKEn hinausgehende Regelungen festgesetzt werden. Z.B. mit einer Weiterentwicklung von Modul F (Heizungersatz).*

4. Das aktuelle Energiegesetz basiert auf der MuKEn 2008. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden weiterhin das Basismodul der MuKEn 2014 anwendet und die Änderungen gegenüber der MuKEn 2008 nachvollzieht?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

5. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden weiterhin das Modul 3 "Heizungen im Freien und Freiluftbäder" anwendet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

6. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden die weiteren Module gemäss MuKEn (Module 2 sowie 4-11) nicht anwendet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Wir begrüssen, dass der Kanton Nidwalden das komplette Basismodul im kantonalen Gesetz verankern will. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass die MuKEn nur der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone sind. Aus diesem Grund fordern wir die Umsetzung der kompletten MuKEn (Basismodul + alle Zusatzmodule).*

7. Sind sie einverstanden, dass im kantonalen Energiegesetz für Bauten im Eigentum des Kantons und der Gemeinden eine Vorbildfunktion abgebildet wird (Art. 9a)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Wir begrüssen es sehr, dass der Kanton seine Verantwortung gegenüber dem Klimaschutz wahrnimmt und mit gutem Beispiel vorangehen will.*

8. Sind sie einverstanden, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers mindestens 10% Erneuerbare Energie eingesetzt werden muss und der Ersatz bewilligungspflichtig ist (Art. 14a und 14b)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Wir begrüßen, dass der Kanton Nidwalden das Teilmodul F umsetzen möchte. Teilmodul F geht die Problematik der Öl- und Gasheizungen jedoch immer noch zu zögerlich an. Gut die Hälfte der Gebäude im Kanton Nidwalden sind fossil beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BfE-Schätzung rund 66% der fossilen Heizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Sehr oft wird der Entscheid aufgrund fehlender Analyse und Beratung gefällt. Eine Vollerneuerung einer Ölheizung führt dazu, dass für rund 20 Jahre sehr hohe CO₂-Emissionen ausgestossen werden. Die potentiell erzielbaren CO₂-Reduktionen sind enorm. Ein EFH mit 2000 Liter Ölverbrauch emittiert mehr als 150 Tonnen CO₂ während der Betriebsdauer einer Heizungsanlage. Der Ersatz von Öl- und Gasheizungen ist zum einen zentral zur Erreichung der Klimaziele von Paris. Zudem profitiert das lokale Gewerbe, und die Wertschöpfung bleibt in der Region, anstatt dass wir weiterhin von den Erdölfördernden Ländern abhängig sind. Zudem hat sich mit der Beratung der eidgenössischen CO₂-Gesetz-Revision die Lage komplett verändert: Wenn die kantonalen Regelungen zum Wärmeerzeuger-Ersatz nicht 2023 durch das Inkrafttreten der Emissionsgrenzwerte im künftigen CO₂-Gesetz gegenstandslos werden sollen, müssen sie deutlich ambitionierter werden.*

Die konkreten Varianten für eine ambitioniertere Ausgestaltung von Artikel 14a und b entnehmen sie bitte weiter unten (Stellungnahme zu einzelnen Artikeln).

9. Sind sie einverstanden, dass bei Neubauten der gewichtete Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt (Art. 19)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

10. Sind sie einverstanden, dass jedes neu erstellte Gebäude einen Teil des Stromverbrauches durch eine Eigenproduktion deckt (Art. 19a)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

11. Sind sie einverstanden, dass bei Neubauten der Wärmebedarf für Heizung nicht mehr pro Wohnung gemessen werden muss (Art. 20)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Zahlreiche empirische Untersuchungen belegen, dass auch der Wärmebedarf fürs Heizen sehr stark zwischen identischen Gebäuden variiert. Pauschale Heizungsrechnungen würden da genau das falsche Signal setzen und sparsame bzw. klimabewusst*

heizende Bewohner/innen bestrafen. Dies zumal die Kosten von Messeinheiten bei Neubauten völlig irrelevant sind.

12. Sind sie einverstanden, dass für ortsfeste zentrale elektrische Widerstandsheizungen und zentrale direkt elektrisch beheizte Wassererwärmer eine Sanierungspflicht besteht (Art. 35b)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Neuinstallation und Ersatz auch von dezentralen Elektroheizungen sollten verboten werden (wie im MuKEZ-Zusatzmodul 6 vorgesehen), sowie die Sanierungspflicht bestehen.*

13. Weitere allgemeine Bemerkungen

14. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel 14a und b

Teil F des MuKEZ-Basismoduls ist der Beginn des ohnehin anstehenden Ausstieges aus Öl und Gas, denn bei jedem Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers gilt künftig eine Obergrenze für nicht-erneuerbar erzeugte Energie. Leider sind damit aber auch künftig nicht mal Ölheizungen auf absolute Ausnahmefälle beschränkt. Um den Beschlüssen des Klimagipfels von Paris 2015 gerecht zu werden, fordern wir deshalb eine intelligente und liberale Weiterentwicklung dieser MuKEZ-Regelung, so wie sie 2016 im Kanton BS verabschiedet wurde: Grundsätzlich sind beim Heizungswechsel erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. Die Kosten sind sinnvollerweise über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht bzgl. technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragsteller.

Angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen auf Bundesebene ist es äusserst ratsam ein kEnG zu verabschieden, das nicht 2023 gleich wieder angepasst werden müsste, falls dann auf Bundesebene wirksame Emissionsgrenzwerte für Gebäude in Kraft treten. Das o. g. Basler Modell dürfte sicher als wirkungsgleich eingestuft werden (Variante I). Ebenso ein ambitioniertes REDEM-Modell (Variante II). Sofern man sich bloss für den MuKEZ-Weg entscheidet, sind die Weiterentwicklungen in Variante III dringend empfohlen.

Variante I

- ➔ *Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.*
- ➔ *Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80% des typischen Bedarfs zu reduzieren.*

- Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.
- Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.
- Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.

Variante II

- Alternativ sei das mit der REDEM-Initiative vorgeschlagene Vorgehen zu übernehmen: Um den CO₂-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden (gemessen als fossiles CO₂ im Abgas pro Energiebezugsfläche und Jahr) im Kanton schrittweise zu begrenzen, ist ein langfristig geltender Zeitplan mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen – in Anlehnung an die REDEM-Initiative (<http://www.re-dem.ch/de/initiative/>) und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der völkerrechtlichen Klimaschutzverpflichtungen der Schweiz.

Variante III

- Sofern weder das Basler Modell noch der Ansatz der REDEM-Initiative aufgenommen werden, ist zumindest das MuKE-Teilmodul F mit folgenden Ergänzungen zu übernehmen:
 - Präzisierung «Ersatz von Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden.....» als Auslösetatbestand (MuKE: undefiniert)
 - Ambitionserhöhung auf maximal 80% nicht-erneuerbare Energie, (MuKE: 90%), der Kanton Fribourg setzt diesen Artikel so um
 - Ausweitung auf die gesamten Gebäudebestand, Geschäftsbauten sowie Wohnbauten mit GEAK-Klasse D (MuKE: nur Wohnbauten ab GEAK-Klasse E)

Artikel 35 b

Neuinstallation und Ersatz auch von dezentralen Elektroheizungen sollten verboten werden (wie im MuKE-Zusatzmodul 6 vorgesehen).

Vorschlag Formulierung:

- Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Begründung:

Jede neu installierte elektrische Widerstandsheizung zementiert einen hohe Stromverschwendung und die Vergrösserung der Importabhängigkeit bei der Winterstromversorgung - und das obwohl für praktisch jedes Gebäude Alternativen existieren. Gerade weil es eine 15-jährige Übergangsfrist gibt, ist der Ersatz planbar und wirtschaftlich tragbar. Mit entsprechenden Förderprogrammen oder der Schaffung eines gebäudegebundenen Modernisierungsfonds, der für Hauseigentümer Pflicht wäre, kann die wirtschaftliche Tragbarkeit noch gefördert werden. (siehe Vorschlag Modernisierungsvorsorge). Weil auch dezentrale Elektroheizungen massiv Strom verschwenden, sollte auch für sie eine Sanierungspflicht eingeführt werden, wie sie in SO per Volksabstimmung vor Jahren angenommen wurde. Beispiele aus anderen Kantonen: BE und NE fordern einen generellen Ersatz von Elektroheizungen innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre. SO kennt eine ähnliche Regelung.

Neuer Artikel: Obligatorische Modernisierungsvorsorge

Es sollte eine obligatorische Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden.

Vorschlag Formulierung:

- *Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.*

Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von „Energieschleuder-Gebäuden“ müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Andernfalls scheitern energetische Sanierungswünsche häufig an der fehlenden Liquidität der Eigentümer.

Neuer Artikel: Energieeffizienz in der Mobilität

Wir fordern zusätzlich einen Artikel zu Energieeffizienz und Mobilität im Gesetz auf zu nehmen.

Vorschlag Formulierung:

- *Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss Art.1 Absatz 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO2-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO2-arme Mobilität.*

Begründung:

Gebäude induzieren Verkehr. Rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht – den Flugverkehr nicht eingerechnet. Während die CO2-

Emissionen aus Brennstoffen wie Öl und Gas seit 1990 markant zurückgegangen sind, sinken die Emissionen aus Treibstoffen, vor allem Benzin und Diesel, erst seit 2008 und nur sehr langsam, so dass die Emissionen 2018 immer noch höher waren als 1990. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Bereich Verkehr bis 2020 um 10 Prozent gegenüber 1990 zu verringern, ist mit den vorhandenen Instrumenten nicht mehr erreichbar. Im Bereich Mobilität muss der Kanton deshalb proaktiv werden.

Beispiele aus anderen Kantonen: Der Kanton Aargau hat den vorgeschlagenen Artikel bereits verankert.

Neuer Artikel: Energiefonds

Allgemeines: Obwohl Gebäudesanierungen auf ihre Lebensdauer betrachtet eine rentable Investition darstellen, scheuen immer noch viele Personen die Investition. Mit den zinslosen Darlehen soll die Angst vor der Investition genommen und das lokale Gewerbe unterstützt werden. Mit der Anbindung an das Gebäudeenergieprogramm (Berechtigung, max. Höhe des Darlehens) kann die Administration gering und die Abwicklung einfach gehalten werden.

Bei der Dekarbonisierung des Energiesystems kommt den Gebäuden eine Schlüsselfunktion zu, da sie den zweit grössten Anteil der Schweizer Treibhausgasemissionen verursachen. Mit ca. 1% pro Jahr ist die Sanierungsrate aber viel zu klein. Die zinslosen Darlehen sollen mit-helfen, die Sanierungsrate im Kanton Nidwalden zu erhöhen.

Der Kanton kann sich finanzielle Mittel zu äusserst attraktiven Konditionen beschaffen. Somit wären die Kosten für den Kanton gering.

Neu: Der Kanton vergibt zinslose, zweckgebundene Darlehen zur energetischen Sanierung von Gebäuden im Kanton Nidwalden und zum Ersetzen von elektrischen oder fossilen Heizungen durch Wärmeerzeuger basierend auf 100% erneuerbare Energien.

1. Im Kanton Nidwalden steuerpflichtige Gebäudeeigentümer können zur Finanzierung von energetischen Sanierungen ihrer Gebäude ein 15-jähriges, zinsloses Darlehen erhalten. Die Bedingungen dafür sind:
 - a. Die Sanierung erhält Förderbeiträge vom Gebäudeenergieprogramm des Bundes oder
 - b. Es wird eine fest installierte elektrische Widerstandsheizung oder eine fossile Wärmeerzeugung durch eine zwingend auf 100% erneuerbare Energien basierende Wärmeerzeugung ersetzt.
 - c. Das Gebäude ist mindestens 10 Jahre alt, befindet sich im Kanton Nidwalden und gehört vollständig einer im Kanton Nidwalden steuerpflichtigen Person oder Organisation.
2. Das zinslose Darlehen beträgt mindestens Fr. 10'000, maximal Fr. 800'000 bzw. maximal das Fünffache der Förderbeiträge vom Gebäudeenergieprogramm des Bundes.
3. Die Amortisation des Darlehens erfolgt linear über 15 Jahre und wird jeweils zusammen mit den kantonalen Steuern verrechnet.
4. Diese Massnahme ist auf 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes begrenzt.
5. Der Regierungsrat kann die Summe aller Darlehen oder die Summe der Darlehen pro Jahr begrenzen.

Neu: Obwohl Photovoltaik-Anlagen auf ihre Lebensdauer betrachtet eine sehr rentable Investition darstellen, scheuen immer noch viele Personen die Investition. Mit den zinslosen Darlehen soll die Angst vor der Investition genommen und das lokale Gewerbe unterstützt werden. Bei der Dekarbonisierung des Energiesystems kommt dem Strom eine Schlüsselfunktion zu (Elektromobilität, Wärmepumpen). Da der Strombedarf steigen wird, müssen die Gebäudehüllen unbedingt vermehrt zur Stromproduktion genützt werden.

Der Kanton kann sich finanzielle Mittel zu äusserst attraktiven Konditionen beschaffen. Somit wären die Kosten für den Kanton gering. Bei Anbindung an die Förderung des Bundes (Berechtigung und Höhe des Darlehens abhängig von KLEIV) kann der administrative Aufwand klein gehalten werden.

Typisches Rechenbeispiel für eine 5 kW-PV-Anlage (ca. 25 m² PV-Fläche auf dem Dach): Investitionskosten schlüsselfertig: Fr. 15'000 abzüglich Förderung durch Bund (KLEIV) von Fr. 3'100 ergibt Netto-Investitionskosten von Fr. 11'900. Das Darlehen des Kantons beträgt gemäss 3) maximal das Vierfache der KLEIV, in diesem Falle also Fr. 12'400.

Dies führt bei einer Lebensdauer von 30 Jahren zu Gestehungskosten von ca. 12 Rp/kWh (inkl. Kosten von insgesamt Fr. 4'000 für Unterhalt der Anlage und lineare Degradation auf 85% der Leistung für die PV-Module gerechnet).

Neu: Der Kanton vergibt zinslose, zweckgebundene Darlehen zur Erstellung von Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden im Kanton Nidwalden.

1. Im Kanton Nidwalden steuerpflichtige Gebäudeeigentümer können zur Finanzierung von Photovoltaik-Anlagen auf ihren Gebäuden ein 10-jähriges, zinsloses Darlehen erhalten.
2. Dies gilt nicht für Gebäude, welche gemäss Art. 14b zur Eigenstromerzeugung verpflichtet sind.
3. Das zinslose Darlehen beträgt mindestens Fr. 5'000, maximal Fr. 200'000 bzw. maximal das Vierfache der beim Bau der PV-Anlage gültigen kleinen Einmalvergütung des Bundes «KLEIV».
4. Die Amortisation des Darlehens erfolgt linear über 10 Jahre und wird jeweils zusammen mit den kantonalen Steuern verrechnet.
5. Diese Massnahme ist auf 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes begrenzt.
6. Der Regierungsrat kann die Summe aller Darlehen oder die Summe der Darlehen pro Jahr begrenzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Gebäudehülle Schweiz

Datum: 13.01.2020



Urs Hanselmann
Leiter Technik Solar/ Energie